

Mit Recht bezweifelt Patetta¹, dass alle bei Herold kursiv gedruckten Stellen westlich vom Fli geschrieben seien; sie müssten verschiedenen Ursprungs sein, weil in ihnen die Namen der Flüsse Fli, Laubach und Weser in verschiedenen Formen begegneten. Genauerer über ihre Verfasser hat er nicht ermittelt. Wir haben hier diese Stellen und ihr Verhältnis zu dem übrigen Texte so genau als irgend möglich zu untersuchen, denn eine wissenschaftliche Kritik des Textes der Lex Frisionum muss, weil die erste Aufgabe der Kritik im Sondern und Scheiden besteht, zunächst dort volle Klarheit schaffen, wo sich in dem ältesten erhaltenen Texte schon äusserlich eine Sonderung bemerkbar macht.

Dass die kursiv gedruckten Stellen des Heroldschen Textes nicht zu dem Grundtexte der Lex Frisionum gehören, sondern jüngere Zutaten sind, also als Zusätze bezeichnet werden können, unterliegt keinem Zweifel mehr, denn der Grundtext dieser Aufzeichnung wollte, wie längst erkannt worden ist und nicht mehr bestritten wird, das Recht Mittelfrieslands darstellen, während sich jene Stellen mit dem Rechte der beiden friesischen Seitenlande beschäftigen. Wir bezeichnen diese Stellen der Kürze halber hinfort als 'kursive Zusätze'.

Daraus, dass der im Heroldschen Texte hinter Tit. I 4 stehende kursive Zusatz hinter I 5 gehört², geht hervor, dass die kursiven Zusätze mindestens zum Teil zuerst als Randbemerkungen niedergeschrieben worden sind. Zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man in Add. III die Bemerkung über die drei damals in Friesland gebrauchten Schillingsorten in der Weise zerrissen sieht, dass die Angaben über den west- und ostfriesischen Schilling hinter § 73 stehen, die Angabe über den mittelfriesischen Schilling aber erst hinter § 78 kommt, wohin sie nicht passt. Die ganze Bemerkung stand eben am Rande, von dem sie einen erheblichen Teil einnahm, und so geriet ihr Schluss an einer falschen Stelle in den Text³.

Dafür, dass die kursiven Zusätze sämtlich westlich vom Fli entstanden seien, macht de Geer geltend⁴, dass ihr Verfasser Westfriesland mit 'cis Fli', Ostfriesland durch 'trans Laubachi' oder durch 'inter Laubachi et Wisaram', Mittelfriesland durch 'inter Laubachi et Flehum' bezeichne.

1) A. a. O. S. 58 f. 2) Dies erkannte zuerst Gaupp, German. Abhandl. S. 2. 3) Auch Patetta ist (S. 59, N. 5) schliesslich zu dieser Ueberzeugung gelangt. 4) A. a. O. S. 154 (S. 191).